



Sexualpädagogische Konzeption

in der stationären Jugendhilfe

der Humanopolis gGmbH

Humanopolis
Pädagogische Arbeitsgemeinschaft gGmbH
Groß Malchau 50
29597 Stoetze

Tel: 05872 99091-0
E-Mail: info@humanopolis.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	2
1. Unser Verständnis von Sexualität	3
2. Jugendsexualität	4
3. Ziele des Konzeptes.....	5
4. Rechtliche Grundlagen.....	7
5. Rahmenbedingungen der Einrichtung.....	9
5.1 Personalauswahl & Personalentwicklung	9
5.2 Haltung der Mitarbeitenden.....	10
5.3 Partizipation der Jugendlichen.....	11
5.4 Elternarbeit	12
5.5 Schutzauftrag und Gewaltschutzkonzept.....	13
6. Sexualpädagogische Themen.....	13
6.1 Privatsphäre.....	13
6.2 Sprache und Musik.....	15
6.3 Verhütung	15
6.4 Medien und Pornokonsum	16
6.5 Angebote	17
7. Quellen.....	20
8. Anhänge.....	21
8.1 Anhang I – Verhaltenskodex.....	21
8.2 Anhang II – Selbstverpflichtung	22
8.3 Anhang III – Rechte von Kindern und Jugendlichen	24
8.4 Anhang IV – Methode: Die Fragenkiste	26
8.5 Anhang V – Normen des StGB zu Pornographie.....	29
8.6 Anhang VI - Weitere Informationen im Internet.....	34

Einleitung

Das folgende sexualpädagogische Konzept wurde von den Mitarbeitenden der Humanopolis gGmbH erstellt. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe, sowie in Form von Fortbildung erfolgte eine tiefgreifende Auseinandersetzung mit den Themen Liebe, Beziehungen und Sexualität sowie der Gestaltung dieser grundlegenden Bedürfnisse in unserer Einrichtung.

Sexualpädagogisches Handeln soll mehr als den Schutzaspekt umfassen und den Blick auf die positive Seite richten. Vor allem die sozialen Aspekte von Sexualität wie die Unterstützung und Orientierung bei der Beziehungsgestaltung, Identitätsentwicklung oder Selbst- und Fremdwahrnehmung, können in unserer Einrichtung gefördert werden. Insofern können alle sexualpädagogischen Maßnahmen und Angebote auch unter gewaltpräventiver Perspektive betrachtet werden.

Der transparente Umgang mit der Vereinheitlichung von Regeln, der rechtlichen Situation, Rahmenbedingungen und pädagogischen Selbstverständnissen soll den Mitarbeitenden als Orientierung und Ausgangspunkt für das individuelle sexualpädagogische Handeln dienen. Dies soll einen fachlichen Austausch fördern und zu mehr Sicherheit im Alltag führen. Gleichzeitig wird die Aufmerksamkeit für das bestehende institutionelle Machtgefälle erhöht und der Sensibilisierung für die Gefahren von Missbrauch in Heimeinrichtungen Rechnung getragen.

Das Konzept soll zur Sicherung der Rechte der Jugendlichen beitragen und den Eltern eine Möglichkeit bieten, die Prozesse der Jugendlichen nachzuvollziehen. Wir verstehen diese Konzeptarbeit als Prozess und in Abstimmung mit der Praxis werden jederzeit Erweiterungen und Überarbeitungen stattfinden. Das Handeln wird regelmäßig evaluiert.

Aus Gründen der Vielfalt werden Geschlechternennungen mit einem Stern (*) versehen.

1. Unser Verständnis von Sexualität

Das Thema Sexualität nimmt einen großen Stellenwert im Leben der Jugendlichen ein, die sich mit der Thematik, sowie den damit zusammenhängenden psycho-sozialen und körperlichen Veränderungen auf vielfältige Weise auseinandersetzen. Die Integration sexualpädagogischer Themen im Lebensalltag der Jugendlichen ist für uns Ausdruck einer sexualitätsbejahenden Pädagogik und soll zur Etablierung einer positiven Sexualkultur beitragen.

Unserem Verständnis nach sind alle Menschen von Geburt an sexuelle Wesen mit denselben Grundbedürfnissen nach Geborgenheit, Beziehung, Nähe und Zuwendung. Sexualität umfasst dabei, neben den körperlich-geschlechtlichen, auch geistig-seelische und soziale Aspekte, deren Ausdrucksformen je nach Entwicklung und Alter unterschiedlich ausfallen. Dazu gehören neben der Genitalsexualität insbesondere das Erleben und Ausleben von Intimität, Fantasien, Vertrauen, gegenseitige Wertschätzung, Achtung, Zuneigung, intime Gespräche, Austausch von Zärtlichkeit und Abgrenzung,

Die Begleitung der Jugendlichen durch die Mitarbeitenden, bei der Entwicklung ihrer sexuellen Identität und der Ausbildung einer selbstbestimmten Lebens- und Liebesform innerhalb sozial akzeptierter Grenzen, soll dabei sowohl in der offenen alltäglichen Auseinandersetzung als auch durch gezielte sexualpädagogische Angebote erfolgen. Dabei werden der kognitive und psychosexuelle Entwicklungsstand, spezifische biographische Vorerfahrungen und die rechtliche Situation in besonderer Weise berücksichtigt. In der Auseinandersetzung mit sexualpädagogischen Themen erkennen wir die Jugendlichen als eigenständige Individuen ihrer Entwicklung an und empfinden eine Vielfalt an unterschiedlichen Emotionen, Vorlieben, sowie Orientierungen als bereichernd.

Unabhängig von den unterschiedlichen, privaten Haltungen und Meinungen der Mitarbeitenden dient dieses Konzept allen, durch fachlich gebotene Grundsätze und orientiert an den Werten unseres Leitbildes, als Ausgangspunkt sexualpädagogischen Handelns unserer Einrichtung.

2. Jugendsexualität

Ebenso wie sich Kindersexualität in Ausdruck, Form und Bedürfnissen von der der Erwachsenen unterscheidet, ergeben sich auch für Jugendliche besondere Entwicklungsaufgaben und Herausforderungen während der Pubertät, die es zu identifizieren und zu bewältigen gilt.

Diese ergeben sich durch

- die körperlichen Veränderungsprozesse, mit dem Ziel der biologischen Geschlechtsreife und deren Akzeptanz;
- die individuelle Bedeutung verschiedener Aspekte von Sexualität;
- die Auseinandersetzung mit der eigenen Individualität und durch Vergleiche mit anderen und die Entwicklung einer eigenen sexuellen Identität;
- die Beschäftigung mit (nicht) gewünschten oder realen intimen Beziehungen, romantischen Beziehungen, dem ersten Geschlechtsverkehr und Vorstellungen von Familienidealen;
- die Beeinflussung und Sozialisation durch Gesellschaft, Medien, Familie und Freunde, Religion, etc.
- sowie der individuellen Bewertung und der psychischen Disposition der einzelnen Jugendlichen.

Weitere wichtige Themen sind

- sexualisierte Gewalt und
- Verhütung und ein Bewusstsein für sexuell übertragbare Krankheiten.¹

Bei der Bearbeitung von sexualpädagogischen Themen und der Gestaltung passender Angebote ist zu berücksichtigen, dass Jugendliche in Hilfeeinrichtungen überdurchschnittlich oft negativen Erfahrungen, bezogen auf Gewalt und Sexualität ausgesetzt waren und selbst Opfer von sexualisierter Gewalt sind.² Der Wunsch nach einer überhöhten Beziehung oder distanzloses, stark promiskuitives Verhalten kann dabei als Folge belastender oder traumatischer Erfahrungen verstanden werden und erfordert eine besonders feinfühliges Begleitung sowie Schutz.³

¹ Vgl. Ausf. in Mantey 2020, S. 51ff

² Vgl. Mantey 2020, S.15

³ Vgl. Zinsmeister 2002, S.108

3. Ziele des Konzeptes

Die Ziele gelungener Sexualpädagogik ergeben sich einerseits aus den verankerten Rechten der Jugendlichen des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), dem Grundgesetz (GG), der UN Kinderrechtskonvention (KRK) oder der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR).

Im Sinne einer ganzheitlichen „Förderung der Entwicklung und [...] Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (SGB VIII, §1) sollen auch die sexuelle Entwicklung, der verantwortliche Umgang mit Sexualität und die Herausbildung einer sexuellen Identität der Jugendlichen berücksichtigt werden.

Damit eine gesunde psychosexuelle Entwicklung der Jugendlichen gelingen kann, lassen sich folgende Ziele ableiten:

Eine selbstbestimmte Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität ermöglicht es den Jugendlichen frei über alle Aspekte ihrer Sexualität zu bestimmen, insofern keine anderen Interessen verletzt werden.

Das Sprechen über Sexualität und die Unterstützung bei der Reflexion sexueller und partnerschaftlicher Erfahrungen, individueller und gesellschaftlicher Wert- und Normvorstellungen fördert das Verständnis für eigene und fremde Bedürfnisse. Die Förderung der Sprach- und Kommunikationsfähigkeit kann insofern gewaltpräventiv wirken, als dass eigene Wünsche aber auch Grenzen in z.B. Partnerschaften besser formuliert werden können.

Sexualpädagogische Bildung, Aufklärung und Wissensvermittlung erfolgt durch entwicklungsgerechte und altersentsprechende sexualpädagogische Medien. Die Jugendlichen sind insoweit medienkompetent um diese bei Bedarf selbstständig zu nutzen.

Das Wissen über die eigenen Rechte, soll Jugendliche befähigen diese zu schützen und einzufordern. Eine kontinuierliche angemessene Mitwirkung bei der Planung und Umsetzung sexualpädagogischer Angebote bietet den Jugendlichen beständig die Gelegenheit sich an Prozessen zu beteiligen und ihre Entwicklung selbst mitzugestalten.

Informationen über Schutzaspekte und Ansprechpartner*innen innerhalb der Einrichtung sensibilisieren die Wahrnehmung für grenzverletzendes, diskriminierendes oder gewalttätiges Verhalten und leisten Hilfestellung in schwierigen Situationen.

Ein wertschätzender und respektvoller Umgang mit der eigenen sexuellen Identität und der anderer Personen, die Wahrnehmung und Wahrung persönlicher Grenzen, sowie die Thematisierung von Diskriminierung und Gewalt, tragen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende, Jugendliche oder weitere Personen bei.

Folgende Ziele beziehen sich auf die institutionelle Ebene

Eine individuelle Begleitung der Jugendlichen, insbesondere auch das Austarieren von Schutz und Entwicklungsmöglichkeiten, kann nur durch eine vertrauensvolle Beziehung gelingen. Daher kann die Schaffung einer Vertrauensbasis, als Grundlage jeder sexualpädagogischen Intervention verstanden werden.

Die Mitarbeiter schaffen einen sicheren Rahmen und Raum. Indem sexualpädagogische Themen im Alltag aufgegriffen oder angestoßen werden, kann eine offene aber grenzwahrende Atmosphäre entstehen, die zur Auseinandersetzung anregt. Eine Orientierung ergibt sich aus den Normen und Werten des Leit- und Menschenbildes unserer Einrichtung, sowie fachlich gebotenen Grundsätzen und Erkenntnissen der Sexualpädagogik.

Um als Mitarbeitender ein/e kompetente/r Ansprechpartner*in für Jugendliche und Eltern zu sein, erfolgt eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit sexualpädagogischen Themen durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen, verschiedene Settings des kollegialen Austausches (Forum, Team) und die Reflexion der eigenen Sexualität, sowie der sexuellen Identität.

Neben dem Bewusstsein der eigenen Haltung, wirkt ein reflexiver Umgang mit gesellschaftlichen Werten und Normen, insbesondere im Hinblick auf Geschlechtervielfalt und sexuelle Diversität, aber auch auf sexuelle Tabuisierungen, geschlechtsspezifischen Benachteiligungen oder Diskriminierung entgegen und somit gewaltpräventiv.

Die Beziehungsgestaltung der Mitarbeitenden erfolgt auf einem Kontinuum der vertrauensvollen Nähe und Distanz, dass sich an professionellen Maßgaben orientieren soll.

Um den Schutz der Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt oder diskriminierendem Verhalten zu gewährleisten und im Bedarfsfall angemessene Hilfe zu leisten, sollen erforderliche Abläufe und Maßnahmen in einem Schutzkonzept festgelegt werden.

4. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit in Jugendhilfeeinrichtungen ergeben sich aus dem Grundgesetz (GG), dem Strafgesetzbuch (StGB), dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), dem achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und der UN Kinderrechtskonvention.

Folgende, verkürzt dargestellte Straftatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind für die Mitarbeitenden und Jugendlichen im Zusammenleben besonders relevant. Eine ausführliche Auflistung der Einzelnormen aus dem StGB um das Themengebiet der Pornografie sind im Anhang V zu finden.

Die Gesetzgebung sieht vier Schutzaltersstufen vor:

- Kinder bis 14 Jahren
- Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren
- Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren
- Volljährige ab 18 Jahren.

§ 174 StGB, Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Strafbar sind sexuelle Handlungen an oder vor Jugendlichen unter 16 Jahren, innerhalb einer Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungseinrichtung. Bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren wird die Ausnutzung des bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses durch den/die Erziehende hervorgehoben.

§ 176 StGB, Sexueller Missbrauch von Kindern

Jede sexuelle Handlung an, vor und mit einem Kind unter 14 Jahren oder dessen Duldung macht sich strafbar. Der Versuch ist bereits strafbar. Eine Einwilligung kann weder durch das Kind noch durch die Erziehungsberechtigten erteilt werden. Ebenfalls

sind sexuelle Handlungen zwischen Kindern unter 14 Jahren verboten, können aber aufgrund ihrer fehlenden Schuldfähigkeit nicht bestraft werden.

§ 176 a StGB regelt den schweren sexuellen Missbrauch von Kindern.

§ 177 StGB, Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

Diese Norm betrifft Volljährige, wenn eine sexuelle Handlung gegen den erkennbaren Willen einer der beiden Personen erfolgt.

§ 180 StGB, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

Die Vermittlung oder das Gewähren sowie Verschaffen von Gelegenheiten sexueller Handlungen von Personen unter 16 Jahren ist strafbar. Nur Personensorgeberechtigte dürfen dies erlauben, sofern sie ihre Erziehungspflicht nicht gröblich verletzen. Eine Übertragung dieses Rechts auf Mitarbeitende in Jugendhilfeeinrichtungen ist in keiner Form möglich.

Die Auslegung des § 180 StGB und die damit verbundenen möglicherweise strafrechtlichen Konsequenzen für die Praxis wird insbesondere deswegen kritisiert, da diverse Rechte der Jugendlichen (Privatsphäre, individuelle sexualpädagogische Erziehung und Begleitung) die sich beispielsweise aus dem SGB VIII ergeben unberücksichtigt bleiben. Bis zu einer Gesetzesreform wird es daher zum Schutz der Mitarbeitenden vor Strafverfolgung üblich bleiben, Jugendlichen unter 16 Jahren sexuelle Handlungen zu untersagen. Findet im Zimmer eines Jugendlichen ein sexueller Kontakt statt, der sich der Kenntnis des Mitarbeitenden entzieht, macht er sich jedoch nicht strafbar.

Jugendlichen ab 16 Jahren können in Absprache mit den begleitenden Mitarbeitenden und den Eltern Übernachtungsbesuche und somit die Gelegenheit zu sexuellen Handlungen ermöglicht werden. Weitere Voraussetzungen dafür ergeben sich aus den sexualpädagogischen Angeboten (siehe Kap. 5).

Grundsätzlich sind Volljährige ab 18 Jahren für ihre sexuellen Handlungen selbst verantwortlich. Unter Berücksichtigung des individuellen Entwicklungsstandes sind Einzelfallregelungen aus pädagogischen Gründen möglich.

§ 182 StGB, Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Ab dem 14. Lebensjahr ist einvernehmlicher Sex, unter Ausnahme der hier aufgeführten Punkte straffrei. Für sexuelle Handlungen darf kein Entgelt gezahlt oder eine anderweitige Zwangslage ausgenutzt werden. Personen über 21 Jahren machen sich dann strafbar, wenn sie die ihr gegenüber fehlender Fähigkeit der sexuellen Selbstbestimmung des Opfers missbrauchen.

Die Duldung oder Ermöglichung von sexuellen Handlungen zwischen Jugendlichen unter 18 Jahren kann einen Straftatbestand darstellen (siehe §180 StGB).

Die §§ 174, 176, 177 und 182 werden je nach Schwere des Verbrechens mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Der §180 sieht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor.

5. Rahmenbedingungen der Einrichtung

Unser sexualpädagogisches Konzept soll als ein(!) Baustein der Prävention sexualisierter Gewalt angesehen werden und damit zum Schutz der Jugendlichen und Mitarbeitenden dienen. Die Veröffentlichung und Ausgabe an Interessierte (z.B. Mitarbeitende aus Jugendämtern, Eltern, Bewerber*innen, etc.) und die Partizipation aller Beteiligten trägt zu größtmöglicher Transparenz als Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bei.

5.1 Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Personalauswahl erfolgt nach gewissenhafter Prüfung der Bewerber*innen. Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist dabei gesetzlich geregelt. Unser sexualpädagogisches Konzept, die Ethikrichtlinie, sowie die Selbstverpflichtungserklärung wird Bewerber*innen innerhalb des Bewerbungsverfahrens ausgehändigt (Anhang I, II). Die Anerkennung und Bereitschaft das eigene sexualpädagogische Handeln gemäß den Handlungsprinzipien und Werte auszurichten ist eine verbindliche Voraussetzung für ein Anstellungsverhältnis.

Für die Personalentwicklung werden folgende, unterstützende Maßnahmen für die Mitarbeitenden implementiert:

- Interne, sowie externe sexualpädagogische Fortbildungen;
- 1x jährlich soll das Mitarbeiterforum sexualpädagogische Themen behandeln;
- Zusammenarbeit mit einer Fachberatung durch Pro Familia Uelzen;
- Interner Austausch und u.a. multiprofessionelle Teamsitzungen;
- bei Bedarf durch Einzel- oder Teamsupervision begleitet;
- Kooperation mit einer an den Hof angeschlossenen Kinder- und Jugendpsychiaterin;
- Dokumentation der sexualpädagogischen Begleitung;
- Internes Beschwerdemanagement für die Mitarbeitenden;
- Implementierung eines Schutzkonzeptes mit konkreten Handlungsanweisungen und Ansprechpartnern bei sexuellen Übergriffen oder dem Verdacht.

5.2 Haltung der Mitarbeitenden

Wir erwarten als Grundlage jeglichen Handelns die Beachtung des Grundgesetzes, unseres Leitbildes und Menschenbildes, sowie die Bewusstwerdung und Reflexion der eigenen Haltung. Voraussetzung hierfür ist die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit Themen der Sexualpädagogik und dem angemessenen Einsatz von Methoden, Medien und Materialien bei der Durchführung der sexualpädagogischen Begleitung.

Das Verhältnis von Nähe und Distanz ist eines der grundlegenden Themen der Sozialen Arbeit und erfordert einen sensiblen Blick auf die Beziehungsgestaltung und den Umgang miteinander. Insbesondere die Themen der sexuellen Bildung oder Gespräche darüber stellen eine besondere Nähe dar. Die Entscheidung mit welchem Mitarbeitenden sensible und persönliche Themen besprochen werden, bleibt Entscheidung der Jugendlichen. Pädagogische Maßnahmen, bei denen es zu Körperkontakt kommt, müssen fachlich begründet und unter anderem im Kreis der wöchentlich stattfindenden Teamsitzung reflektiert werden können.

Voraussetzung für Gespräche ist immer eine vertrauensvolle Beziehung, die Achtung der Grenzen des anderen, eine wertschätzende und anerkennende Haltung des Mitarbeitenden, sowie ein sensibler Umgang mit Intimität.

5.3 Partizipation der Jugendlichen

Immer am ersten Montag des neuen Monats findet eine Jugendkonferenz statt, die für alle Jugendlichen verpflichtend ist und in deren Rahmen Themen von Relevanz besprochen werden. Die Jugendkonferenz wird durch die Jugendlichen des Beirats selbstständig vorbereitet und geleitet. Pädagogische Mitarbeitende nehmen ebenfalls daran teil und können Themenvorschläge im Vorfeld einreichen. Sexualpädagogische Aspekte können hier eingebracht und allen Jugendlichen zugänglich gemacht werden.⁴

Diese Themen werden im Vorfeld vom Jugendbeirat vorbereitet, der sich aus je einer/m aus den einzelnen Gruppen (die 3 Jugendhäuser, der Außenwohngruppe (Hauptstraße 1 in Stoetze) und der Verselbstständigung) gewählten Vertreter*in besteht. In welcher Form und welchem Turnus beispielsweise eine explizite Auseinandersetzung mit sexualpädagogischen Themen durchgeführt werden soll, entscheidet der Jugendbeirat in Kooperation mit der Teamleitungsrunde der Mitarbeitenden.

Um Vorschläge, Anregungen, Kritik und Wünsche zu den Themen Liebe, Sex und Zärtlichkeit der Jugendlichen zu sammeln, soll die Methode der Fragenkiste (s. Anhang IV) installiert werden. Den Jugendlichen soll damit die Möglichkeit gegeben werden, insbesondere auch Fragen anonymisiert zu stellen, indem sie diese auf einem Zettel geschrieben, in einen zentral platzierten Kasten werfen können. Die Bearbeitung dieser kann in der Jugendkonferenz stattfinden. Die Leerung des Kastens erfolgt jeweils eine Woche vor der Jugendkonferenz durch die Teamleiterrunde/Jugendbeirat. So bleibt genug Zeit für evtl. Recherchen und Austausch innerhalb der Teamsitzungen.

Für die individuelle Begleitung der Jugendlichen soll ein Mitarbeitender ausgewählt werden, der die sexualpädagogische Entwicklung über die Zeitspanne des Aufenthaltes begleitet. In der Regel übernimmt dies der/die Bezugsbetreuer*in. Die Wahl sich einer anderen Person anzuvertrauen, beispielsweise wenn der Wunsch nach einem/er gleichgeschlechtlichen Ansprechpartner*in besteht, bleibt den

⁴ Methodische Aspekte für Gruppenveranstaltungen bspw. unter:
<https://www.dissens.de/geschlechterreflektierte-paedagogik-geschlecht-bildung>
Mantey 2020; S. 137ff

Jugendlichen überlassen. Sollten sich innerhalb der ersten 6 Monate keine Anlässe oder Kontaktversuche ergeben, kann gemeinsam mit dem/der Bezugsbetreuer*in nach einer passenden Person gesucht werden. Bei der Entscheidung, wie weitere Gespräche ausgestaltet werden sollen, ob beispielsweise die Eltern oder weitere Personen dabei sein sollen, in welcher Häufigkeit oder an welchem Ort solche Gespräche stattfinden, werden die Jugendlichen partizipiert.

Zum Schutz der Jugendlichen gibt es ein internes Beschwerdemanagement das genutzt werden kann. Zudem sind die Vertrauenspersonen, die bei Schwierigkeiten und Nöten aufgesucht werden können, sowie Möglichkeiten mit ihnen Kontakt aufzunehmen allen Jugendlichen bekannt. Die Kooperation mit externen Beratungsstellen, Ärzten, etc. tragen ebenfalls zu Transparenz und Sicherheit bei.

5.4. Elternarbeit

Durch die transparente Darstellung und aktive Informationen über unsere sexualpädagogische Arbeit gegenüber den Eltern, soll eine ergänzende und weiterführende Zusammenarbeit von Anfang an gefördert und Unsicherheiten abgebaut werden. Wir möchten Eltern ermutigen, sich an die Mitarbeitenden zu wenden, wenn sie Unterstützung beim Verstehen und beim Umgang mit der psychosexuellen Entwicklung ihre Kinder benötigen. Eltern sollen soweit als möglich einbezogen werden.

Insbesondere wenn sich erste Beziehungen und sexuelle Interessen äußern erfolgt, unter Wahrung der Intimsphäre der/s jeweiligen Jugendlichen eine sorgfältige Abstimmung mit den Eltern. Neben dem Eingangsgespräch sollen auch Hilfeplangespräche für den Austausch über und die Bearbeitung von sexualpädagogischen Themen genutzt werden. Um den Zeitraum zwischen den Hilfeplangesprächen zu überbrücken, findet ein regelmäßiger, telefonischer Austausch mit den Eltern der unter 18-Jährigen statt.

Wir achten und berücksichtigen die individuellen und kulturellen Gegebenheiten der einzelnen Familien, sofern die gesunde Entwicklung als oberstes Ziel nicht verletzt wird.

5.5 Schutzauftrag und Gewaltschutzkonzept

Die Förderung und Implementierung einer sexualpädagogischen Begleitung erfolgt in dem Rahmen, der das Strafgesetzbuch und die Aufsichtspflicht der Mitarbeitenden schaffen. Der Schutz vor sexuellen Übergriffen oder Missbrauch, sowie sexualisierter Gewalt ist mit der Sexualpädagogik zwar eng verwoben, bedarf wegen seiner Bedeutsamkeit und Komplexität allerdings einer eigenständigen Konzeption. Das Gewaltschutzkonzept enthält Hinweise und Handlungsanleitungen bei Verdacht oder einem Vorfall sexualisierter Gewalt in der Einrichtung.

Den gesetzlichen Rahmen hierfür stellen im Kinder- und Jugendwohnen § 8a SGB VIII, die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII sowie das Bundeskinderschutzgesetz dar. Hiernach sind grundsätzlich alle Ereignisse oder Entwicklungen meldepflichtig, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können.

Sexualpädagogische Angebote als Prävention dienen der Überwindung von Sprachlosigkeit und Unsicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt, in dem sie es Betroffenen und Dritten erleichtern, Grenzverletzungen zu benennen, Hilfe zu holen und somit auch sexualisierten Übergriffen und sexuellem Missbrauch Einhalt gebieten.

6. Sexualpädagogische Themen

Unsere Jugendlichen haben dieselben Themen wie alle anderen in der Zeit des Heranwachsens zu bewältigen. Folgende Chancen und Möglichkeiten für eine gesunde psychosexuelle Entwicklung die die Lebenssituation innerhalb einer Einrichtung mit sich bringt, wollen wir im Folgenden besonders herausstellen:

6.1 Privatsphäre

Um intime oder sexuelle Erfahrungen mit sich selbst und anderen zu erleben, bedarf es einer Rückzugsmöglichkeit und Zeit, also die Möglichkeit zu haben das eigene Zimmer zu schließen oder alleine das Badezimmer zu nutzen.

Nachfolgende allgemeingültige Regeln sollen den Schutz der Privatsphäre der Jugendlichen sicherstellen:

- Besucher*innen klopfen an und warten auf eine Antwort bevor sie eintreten.
- Schubladen und Schränke werden im Regelfall nicht oder nur nach Erlaubnis geöffnet.
- Ungebetene Besucher*innen oder unbeteiligte Mitarbeitende betreten keine Intimräume wie das Badezimmer.
- Beratung bei der Intimpflege erfolgt immer gleichgeschlechtlich
- Informationen werden sorgfältig behandelt.

Dem Recht der eigenen Intimsphäre stehen die Regelungen des Sexualstrafrechts und der Aufsichtspflicht entgegen und geben damit genau den Rahmen vor, in dem pädagogisches Handeln möglich ist. Insbesondere die Inhalte und Konsequenzen des §180 StGB werden kritisch betrachtet, da sie der Umsetzung einer sexualbejahenden, sowie an der Lebenswelt der Jugendlichen orientierten Sexualpädagogik entgegenstehen.

Besuche auf den Zimmern sind häuserübergreifend erlaubt. Übernachtungsbesuche sind unüblich und nur nach individueller Absprache möglich.

Zum Schutz der Mitarbeitenden sind die Zimmertüren bei Jugendlichen unter 16 Jahren offen zu lassen, da auch längere unbeaufsichtigte Momente als ‚Vorschubleisten‘ gem. §180 StGB gewertet werden können.

Jugendlichen ab 16 Jahren kann gestattet werden auch den/die Partner*in bei geschlossener Zimmertür zu empfangen und somit die Gelegenheit zu sexuellen Erfahrungen in einem geschützteren Rahmen zu geben. Die Grundlagen hierfür sind individuelle Entscheidungen, die sich an folgenden Punkten orientieren:

- Der individuelle Entwicklungsstand, Traumatisierungen und Alter
- Welche sexualitätsbezogenen Kompetenzen sind vorhanden?
- Welche sexuell grenzverletzenden Risiken bestehen?
- Gespräche der Mitarbeitenden mit den Jugendlichen über Werte und Normen einer Liebesbeziehung, Aufklärung über mögliche Risiken

(Schwangerschaft, sexuell übertragbare Krankheiten), Klärung der Verhütungsfrage, etc.

- Die Eltern sind einverstanden

Da die Gruppe der Jugendlichen, die sich in der Verselbstständigung befinden in der Regel nicht ständig durch Mitarbeitende begleitet werden, sollen Treffen mit Jugendlichen unter 16 Jahren in den Häusern stattfinden. Die Mitarbeitenden des Hauses dessen Besucher*in unter 16 Jahren ist übernehmen die Aufsichtspflicht.

6.2 Sprache und Musik

Das Sprechen über Sexualität wird als wichtiger Bestandteil dieses Konzeptes betrachtet, da eine differenzierte Sprachfähigkeit hilft, eigene Bedürfnisse aber auch Grenzen, sowie deren Übertretungen zu kommunizieren.

Im Gespräch mit den Jugendlichen gilt es für die Mitarbeitenden einen angemessenen Sprachstil zu pflegen. Das u. a. Sprache, die maßgeblich durch die eigene Peergroup, Herkunftsfamilie, Medien oder Musik geprägt ist, Jugendlichen als Abgrenzung gegenüber Erwachsenen dient, wird dabei anerkannt und respektiert. Dies bedeutet einerseits einen gelassenen Umgang mit verbalen Provokationen zu finden, andererseits Formen der psychischen oder sexualisierter Gewalt zu identifizieren und angemessen darauf zu reagieren. Eine Sensibilisierung dafür, das gewaltverherrlichende, sexistische oder entwertende Ausdrucksweisen Formen von Gewalt darstellen, soll anlassbezogen durch eine gemeinsame Auseinandersetzung und kritische Reflexion erfolgen.

6.3 Verhütung

Die Mitarbeitenden unterstützen alle Jugendlichen auf Wunsch, unabhängig von ihrem Geschlecht, die für sie passende Verhütungsmethode zu finden. Persönliche Vorstellungen und Sehnsüchte bzgl. eines bestehenden oder zu erwartenden Kinderwunsches werden durch die Mitarbeitenden ernstgenommen und unterstützend begleitet. Insbesondere als männlich verstandene Jugendliche sollen darin bestärkt werden, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen und diesen Punkt nicht allein in die Verantwortung ihrer Partnerin zu geben. Das hierzu nötige Wissen um Methoden, Wirksamkeit oder die Senkung weiterer Risiken (bspw. bieten Kondome zusätzlich Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten) kann sowohl in persönlichen

Gesprächen aber auch in Gruppensituationen vermittelt und angepasst werden. Die Beratung kann auf Wunsch durch Ärzt*innen oder weitere Stellen ergänzt werden. Bei Fragen zur Kostenübernahme oder Beschaffung von Verhütungsmitteln stehen die Mitarbeitenden beratend zu Verfügung.

6.4 Medien und Pornokonsum

Der freie Zugang zu alters- und entwicklungsgerechten, aufklärenden Medien erfolgt durch die Erweiterung und Aktualisierung der vorhandenen Literatur. Jede Gruppe soll mit einer Auswahl an Büchern und anderen Materialien ausgestattet sein. Manche Materialien zu besonderen Themen können durch Mitarbeitende ausgegeben werden (bspw. Reproduktion). Da nicht alle Bücher in allen Gruppen zu Verfügung stehen, werden neue Bücher in der Jugendkonferenz vorgestellt um sie allen bekannt zu machen.

Entwicklungsgerechte Aufklärungsseiten und weiteren Themen für Jugendliche im Internet sind im Anhang (Vgl. Anhang VI) zu finden und sollen je nach (Medien-) Kompetenzlevel eigenständig genutzt werden. Die Begleitung durch Mitarbeitende kann jedoch notwendig sein. Da sexuelle Inhalte im Internet leicht verfügbar sind und fast alle Jugendlichen ein zumeist internetfähiges Smartphone besitzen, ist es sinnvoll die Gefahren und wie man sich davor schützen kann zu thematisieren und die allgemeine Medienkompetenz zu stärken. Der Kontakt mit sexuellen Inhalten, wie Pornographie⁵, Sexting⁶ oder Cybergrooming⁷ wird nicht immer freiwillig gesucht und die Konsequenzen können durchaus verstörend oder aber strafrechtlich relevant sein.

Unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben und Grenzen (s. Anhang V) fällt das Anschauen von pornographischen Inhalten unter die Privatsphäre der Jugendlichen und kann selbstbestimmt im privaten Raum gehandhabt werden.

⁵ Pornographie ist die explizite Darstellung von sexuellen Handlungen
Ausf. unter: Schau hin! <https://www.schau-hin.info>

⁶ Sexting ist der Austausch von sexuellen Inhalten über Messengerdienste bspw.
Das Versenden von Nacktfotos
Ausf. unter: Schau hin! <https://www.schau-hin.info>

⁷ Cybergrooming ist die Anbahnung von sexuellem Missbrauch über das Internet
Ausf. unter: Schau hin! <https://www.schau-hin.info>

6.5 Angebote

Der überwiegende Teil der sexualpädagogischen Begleitung erfolgt spontan im täglichen Umgang miteinander. Mögliche Themen und Inhalte, die dem Rahmenkonzept der BZgA entnommen sind, werden je nach Bedarf aufgegriffen oder erweitert:

- „Sexualität;
- Körperveränderungen in der Pubertät und Körperwissen;
- Verhütungsverantwortung und sexuell übertragbare Krankheiten STI/HIV;
- Beziehungen und Gefühle;
- Familienplanung und Schwangerschaft;
- Reflexion der Geschlechterverhältnisse;
- Psychosexuelle Persönlichkeitsentwicklung;
- Umgang mit Pornographie;
- Kommunikation über Sexualität,
- Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch, sowie Hilfsangebote.“⁸

Ergänzende Angebote sollen nachfolgend besonders hervorgehoben werden:

Individuelle Begleitung der Jugendlichen und Partnerschaften

Regelmäßige Gespräche über Sexualität sehen wir als zentrales Element der individuellen sexualpädagogischen Begleitung der Jugendlichen an. Den Jugendlichen soll hier ein Raum gegeben werden, sich mit individuell bedeutsamen Themen auseinanderzusetzen, die für eine Gruppensituation bspw. unpassend sind. Den Mitarbeitenden helfen sie bei der Einschätzung, wo der/die Jugendliche gerade steht (Wissensstand, Entwicklung, etc.) und welche Themen für ihn wichtig sind.

Da die Wahl des Mitarbeitenden den Jugendlichen überlassen wird, kann es wichtig sein, vorher transparent zu besprechen, welche Informationen vertraulich behandelt werden und in welchen Fällen ein Austausch im Team, mit dem Bezugsbetreuenden oder weiteren Personen stattfinden muss (bspw., wenn Schutzinteressen verletzt werden).

⁸ Ausf. in: BZgA 2016; S.17f

<https://publikationen.sexualaufklaerung.de/fileadmin/redakteur/publikationen/dokumente/13002000.pdf>
[letzter Zugriff am: 21.05.2021]

Das besondere Setting einer Einrichtung in der viele der Jugendlichen nicht nur leben, sondern auch arbeiten, bedingt eine Vielzahl an Besonderheiten, die sich vom Zusammenleben in einer Kleinfamilie unterscheiden. Die dauernde Nähe und der große Personenkreis, sowie besondere Vorerfahrungen und Sozialisationsbedingungen können zu Schwierigkeiten und Hilfebedarfen führen, die über die üblichen Herausforderungen der Pubertät hinausreichen.

Da Verbote eher zu Heimlichkeiten führen und Schwierigkeiten für das Vertrauensverhältnis bedeuten, möchten wir insbesondere Partnerschaften innerhalb der Einrichtung durch regelmäßige Gespräche mit dem Pärchen und ggf. auch den Eltern durch die Bezugsbetreuenden begleiten. Themen wie der erste Geschlechtsverkehr, geschlechtergerechte Empfängnisverhütung, der Schutz vor übertragbaren Krankheiten, sowie das setzen und achten von Grenzen, aber auch Liebeskummer und der Umgang mit starken Gefühlen können in diesem Kontext besonders relevant sein.

Therapeutische Angebote

Das Angebot an Therapiemöglichkeiten die innerhalb der Einrichtung stattfinden und von den Jugendlichen genutzt werden, erweitert sich stetig. Folgendes befindet sich derzeit im Angebot:

- Psychotherapie;
- Ergo-, Logo- und Physiotherapie;
- Reittherapie;
- Kunsttherapie;
- Heileurythmie und rhythmische Massagen und
- Sprach- und Gesangsgestaltung.

Im Hinblick auf die Sexualpädagogische Begleitung sind Themen rund um Schwierigkeiten mit bspw. der eigenen Körperwahrnehmung oder -veränderung, Traumafolgen, Umgang mit Emotionen etc. aber auch die Stärkung eines positiven Selbstbildes und die Förderung der Identitätsentwicklung relevant. Die Spanne an unterschiedlichen Zugängen soll es allen Jugendlichen ermöglichen, eine ihnen angemessene Art der Bearbeitung ihrer spezifischen Herausforderungen zu finden.

Mädchen/Jungen/Divers Gruppenangebote

Eine Ergänzung des Repertoires soll eine sich kontinuierlich wiederholende Reihe geschlechtssensibler Gruppenangebote sein, die z. B. von externen Fachkräften der Pro Familia e.V. Beratungsstelle in Uelzen durchgeführt werden. Das Angebot soll für die Jugendlichen nicht verpflichtend sein. Es erscheint uns vorteilhaft, wenn die Jugendlichen weitere Personen als Ansprechpartner kennenlernen, sowie sich mit den Räumlichkeiten der Beratungsstelle vertraut machen können.

7. Quellen

BZgA (2016): Rahmenkonzept zur Sexualaufklärung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Abstimmung mit den Bundesländern. Zugriff unter:

<https://publikationen.sexualaufklaerung.de/fileadmin/redakteur/publikationen/dokumente/13002000.pdf> S.17f [letzter Zugriff am: 21.05.2021]

Herrath; F. (2009): Freundliche Begleitung. Wie man ein Pädagogikfeld bestellt. In: Schmidt, R.-B.; Tuidler, E. und Timmermanns, S. (Hrsg.) (2009): Vielfalt wagen. Berlin. Zugriff unter: https://www.isp-sexualpaedagogik.org/downloadfiles/Frank%20Herrath%20-%20Beitrag%20Festschrift%20Uwe%20Sielert%202009_1260308349.pdf [letzter Zugriff am: 28.05.2021]

Mantey, D. (2020): Sexualpädagogik und sexuelle Bildung in der Heimerziehung. Jugendliche individuell begleiten. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

Projektbüro Schau hin! (2021) Zugriff unter: Schau hin! <https://www.schau-hin.info/> [letzter Zugriff am: 03.06.2021]

Zinsmeister, J. (2002): Strafrechtliche Reaktionsweisen. In: Fegert, J., Wolff, M. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention. Ein Werkbuch. Münster: Beltz Juventa, S. 101-120.

Anhang I – Verhaltenskodex

VERHALTENSKODEX

zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Mitarbeitende setzen sich im Zeichen der Menschlichkeit für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lebt von der vertrauensvollen Beziehung der Menschen untereinander. Alle Menschen sollen Humanopolis als Ort erfahren, der von Verständnis, Freundschaft, Mitgefühl und Sicherheit geprägt ist und das Zusammenleben wie arbeiten in gegenseitiger Anerkennung stattfindet. Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung.

Besonders Kinder und Jugendliche müssen sich aufgrund ihres jungen Alters oder ihrer spezifischen Beeinträchtigung auf unsere Vertrauenswürdigkeit und unseren Schutz verlassen können.

Sie sollen bei uns erleben, dass ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung sowie Teilhabe von uns geachtet und verwirklicht werden. In unserer Arbeit stehen demnach Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten mit ihrer Lebenssituation im Mittelpunkt. Sie alle haben gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung ohne Ansehen der Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, sozialen Stellung, ihres Geschlechts und ihrer jeweiligen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen.

Partizipation und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an Entscheidungen erfolgt je nach ihren Möglichkeiten. Ebenso wird mit den Müttern, Vätern oder sonstigen Erziehungsberechtigten und ggf. gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Mitwirkung angestrebt.

Unsere Einrichtung setzt sich proaktiv mit der Problematik der „sexualisierten Gewalt“ auseinander. Es existiert ein auf die Einrichtung zugeschnittenes präventives Schutzkonzept. Dieses wurde allen Mitarbeitenden sowie den Kindern und Jugendlichen, den Eltern, den Sachbearbeiter*innen, bekannt gegeben und wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Anhang II – Selbstverpflichtung

SELBSTVERPFLICHTUNG

zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

1. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, mir anvertraute Kinder und Jugendliche vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt in unserer Einrichtung zu schützen und erkenne den Verhaltenskodex an.
2. Ich setze mich dafür ein, dass durch den offenen Umgang mit Informationen und Aufklärung in unserer Einrichtung sexualisierte Gewalt enttabuisiert und dadurch unmöglich wird.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten auch mittels digitaler Medien. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
4. Ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist getragen von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen und die ihrer Angehörigen als auch die Persönlichkeit und Würde meiner Kolleg*innen.
6. Ich gestalte die Beziehung zu Kindern und Jugendlichen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert.
7. Ich nehme Hinweise auf sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch andere bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder gar vertuschen.
8. Ich kenne die Verfahrenswege bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt und die entsprechende (Erst-)Ansprechperson. Ich weiß, wo ich mich -auch extern -beraten

lassen kann und weiß, dass ich verpflichtet bin, fachliche Unterstützung zur Klärung in Anspruch zu nehmen.

9. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Minderjährigen und erwachsenen Menschen, die mir anvertraut sind bzw. die sich mir anvertraut haben, disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.
10. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ siehe Anlage) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Falls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, bin ich verpflichtet, dies meiner/m Vorgesetzten sofort mitzuteilen.

Datum und Unterschrift

Anhang III Rechte von Kindern und Jugendlichen

Die Rechte der Jugendlichen

Zur Begründung und Spezifizierung sexualpädagogischer Maßnahmen

Grundlagen

- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) verabschiedet 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen
- Sowie die Ergänzung um sexuelle und reproduktiv Rechte (SRHR)
- Die Kinderrechtskonvention (KRK), die Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte ausweist von 1989
- Das SGB VIII

Recht auf Schutz vor Diskriminierung

- ⇒ SGB VIII §9 Abs.3, KRK Art.2, AEMR Art. 2, SRHR Art. 1&3,
- ⇒ Umsetzung bspw. in der Wahrnehmung und Bearbeitung geschlechterspezifischer Benachteiligung sowie der Schutz und die Förderung nicht heteronormativen Jugendlicher, z.B. durch ein Verbot von diskriminierender Sprache.

Recht auf Beteiligung, Meinungsäußerung und Information

- ⇒ SGB VIII §8 Abs.1, KRK Art. 12&13, SRHR Art. 2&6
- ⇒ Jugendliche sind in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu hören, und ihre Meinung ist angemessen und ihrem Alter entsprechend zu berücksichtigen.
Bereitstellung von Raum und Zeit für strukturelle Beteiligung.

Recht auf sexuelle Selbstbestimmung

- ⇒ SRHR Art.5
- ⇒ Freie Entscheidung der Jugendlichen selbst über alle Aspekte ihrer Sexualität zu bestimmen, insofern sie keine anderen Interessen verletzen.

Recht auf Privatsphäre

- ⇒ SGB VIII, KRK Art. 16, SRHR Art. 4

- ⇒ Transparente Regeln zum Umgang mit Zugängen zu Räumen und der Weitergabe von Informationen

Recht auf Zugang zu Medien und Informationen

- ⇒ KRK Art.17
- ⇒ Unterstützung und Bereitstellung beim Umgang mit Medien, Einrichtung einer Jugendschutzsoftware
- ⇒ Durchführung von Bildungsangeboten zum Umgang mit neuen Medien

Recht auf Bildung

- ⇒ KRK Art.28, SRHR Art.8
- ⇒ Z.B. Durchführung sexualpädagogischer Gruppenveranstaltungen und die Bereitstellung von Medien.

Recht auf Schutz vor sexualisierter Gewalt

- ⇒ SGB VIII §79a, Satz 2, KRK Art. 19 & 34, SRHR Art. 3
- ⇒ Dies umfasst den Schutz vor sexualisierter Gewalt unter Jugendlichen, von Erziehenden oder von anderen Personen.

Recht auf Gesundheit

- ⇒ KRK Art. 24, SRHR Art. 7
- ⇒ sexuell übertragbare Krankheiten, psychosoziale Probleme, Hygieneverhalten, Zurverfügungstellung von Verhütungsmitteln

Recht auf eine individuelle Sexualerziehung

- ⇒ SGB VIII §1, SRHR Satz 1,2, & 6
- ⇒ Das Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, umfasst die Förderung der sexuellen Entwicklung, den verantwortlichen Umgang mit Sexualität und die Herausbildung einer sexuellen Identität.

Recht auf Bekanntmachung der Rechte

- ⇒ KRK Art. 42
- ⇒ Die Bekanntgabe soll Jugendlichen sowie Mitarbeitenden helfen, die Rechte der Jugendlichen zu schützen und durchzusetzen.

Anhang IV – Die Fragenkiste



INTERVENTIONEN
für geschlechtliche & sexuelle
VIELFALT

Institut für Bildung
und Forschung



Fragenkiste

Themen

- Sexualität und sexuelle Praxen
- Körper
- Verhütung und Safer Sex
- Liebe und Verliebtsein
- Alle Themen, die die Teilnehmer*innen einbringen

Potenziale

- Anonymität
- Schaffen von Gesprächsanlässen
- Wissensvermittlung
- Vervielfältigung von Vorstellungen über Sexualität
- Annäherung an scham- oder tabubesetzte Themen
- Behandlung der Themen, die die Teilnehmer*innen jeweils am meisten beschäftigen

Risiken & Nebenwirkungen

- Sexualpädagogik allgemein kann Normalitätsannahmen reproduzieren, oder Vorstellungen vervielfältigen und aufbrechen – so auch die Methode der Fragenkiste. Daher ist bei der Durchführung auf die Reflexion von Sexualitätsnormen und Heteronormativität zu achten (vgl. Debus, Katharina (2016): Nicht-diskriminierende Sexualpädagogik. In: Scheer, Albert/El Mafaalani, Aladin/Gökçen Yüksel, Emine (Hrsg.): Handbuch Diskriminierung, Wiesbaden: Springer VS)
- Eins der Grundprinzipien in der Sexualpädagogik ist Freiwilligkeit. Hierauf, wie auch auf die Einhaltung von individuellen Schamgrenzen, sollte bei der Durchführung geachtet werden. Es sollten niedrigschwellige Ausstiegsoptionen zur Verfügung stehen.

Zielgruppe

- Alter: eine altersgerechte Anmoderation und Beantwortung von Fragen ist wichtig; generell ist die Methode auch mit Kindern anwendbar, um ihre Fragen zu beantworten, allerdings sollte in der Beantwortung der Fragen auf Altersangemessenheit geachtet werden.
- Voraussetzungen oder ähnliches: Freiwilligkeit

Anwendung und Grenzen

Gruppengröße:

- beliebig

Zeitpunkt zum Einsatz der Methode:

- Kann als Einstieg in eine sexualpädagogische Einheit gemacht werden oder im Laufe einer längeren Veranstaltung/Einheit

Rahmenbedingungen

Zeit:

- Je nach Anzahl der Teilnehmer*innen und Fragen; ausreichend Zeit einplanen!

Material:

- eine Kiste (z.B. gestalteter Schuhkarton mit Einwurfschlitz), Zettel und Stifte
- ggf. Materialien zur Veranschaulichung: Verhütungskoffer, Modelle von Genitalien, Infomaterialien etc. Größe und Anzahl der Räume:
- ein ausreichend großer Raum, um im Stuhlkreis zu sitzen

Anleitung

Einführung/ Hintergrundinformationen

Die Idee dieser Methode ist, dass Jugendliche die Möglichkeit bekommen, anonym Fragen zu den Themen Sexualität, Liebe, Körper etc. zu stellen, die sie beschäftigen.

1. Vorbereitung:

Die Fragenkiste ist im Raum, es liegen Zettel und Stifte bereit. Je nach Zeitpunkt der Methode, kann schon am Anfang eines Seminars auf die Kiste verwiesen werden. Während des Seminars können Fragen eingeworfen werden.

2. Einführung in die Übung:

- Alle Fragen sind erlaubt; auch persönliche Fragen zu den Teamer*innen (aber Möglichkeit zu entscheiden, ob persönliche Fragen beantwortet werden)
- Pro Zettel eine Frage
- Alle werfen einen Zettel ein, auch wenn sie keine Frage haben (sichert Anonymität für diejenigen, die eine Frage haben)

3. Durchführung:

- Die Teilnehmer*innen bekommen ausreichend Zeit, um ihre Fragen aufzuschreiben und einzuwerfen
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist es sinnvoll, die Fragen am Ende des ersten Tages zu sammeln, damit noch Zeit für evtl. Recherchen bleibt.
- Weitere Fragen können auch während der Beantwortung noch eingeworfen werden, falls es die Zeit zulässt.

4. Beantwortung der Fragen:

- Nacheinander werden die Fragen auf denzetteln beantwortet. Dabei sollte auf die Thematisierung von Vielfalt als Querschnittsthema geachtet werden (z.B. bei Verhütung nicht nur zu Schwangerschaftsverhütung, sondern auch über Safer Sex bei allen möglichen sexuellen Praxen sprechen; oder bei Fragen zu Geschlechtssteilen nicht nur Klitoris/Vagina und Penis, sondern z.B. auch die intergeschlechtliche Phalloklitoris mit thematisieren; ebenso kann thematisiert werden, dass nicht nur Frauen Kinder gebären können; Asexualität mitdenken und thematisieren; verschiedene Möglichkeiten der Fortpflanzung aufzeigen;

- verschiedene sexuelle Praxen thematisieren und deren ‚Zuordnung‘ zu bestimmten Konstellationen dekonstruieren, Analsex findet z.B. nicht nur bei schwulem Sex statt, etc.)
- Aufgreifen und Dekonstruktion von Mythen: z.B. Darstellung von Sexualität in Pornos; Sex = Orgasmus und Penetration; Rollenverteilungen; Masturbation; ‚Erstes Mal‘; ‚Jungfräulichkeit‘
- Konsens als Thema unbedingt einflechten!
- Ggf. können weitere Materialien zur Veranschaulichung hinzugenommen werden

Variante

Durchführung in geschlechtergetrennten Gruppen: Vorteile:

- Die Thematisierung bestimmter Themen, Erfahrungen oder Fragen fällt evtl. leichter in geschlechtergetrennten Gruppen.

Nachteile:

- Eine Einteilung nach Geschlecht schafft eine schwierige Situation für Teilnehmer*innen, die sich weder männlich noch weiblich identifizieren (z.B. genderqueere Teilnehmer*innen). Für schwule Jungen stellen Mädchengruppen häufig eher einen Schutzraum dar, als Jungengruppen. Für inter*- oder trans*-Teilnehmer*innen kann eine Geschlechtertrennung ebenfalls schwierig werden.

Einbettung

- Vorher: kann als Einstiegsmethode, aber auch als Vertiefungsmethode genutzt werden
- Nachher: Themen aus der Fragenkiste können im Anschluss erneut aufgegriffen und vertieft werden

Quelle

Die Fragenkiste ist eine Methode, die viel in der Sexualpädagogik eingesetzt wird. Verschriftlichung im Rahmen des Projekts Interventionen für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt – Stärkung der Handlungsfähigkeit vor Ort von Vivien Laumann

Erarbeitet im Projekt Interventionen für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt, gefördert durch:

Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V. | Katharina Debus & Vivien Laumann interventionen@dissens.de | 030-549875-51



Anhang V – Normen des StGB zu Pornographie

§184 Verbreitung pornographischer Inhalte

(1) Wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,
im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder
3. in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,
im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen
- 3a. unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,²
4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften
5. außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,
6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um diesen
8. im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
auszuführen unternimmt, um diesen im Ausland unter Verstoß gegen die dort
9. geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) 1Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das

Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

²Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

§184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen pornographischen Inhalt (§11 Abs. 3), der Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand hat,

1. verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen,
2. um ihn im Sinne der Nummer 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ist der Versuch strafbar.

§184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer einen

kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich

1. macht; kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ [11](#) Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:

- sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),

die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder

die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,²

es unternimmt, einer anderen Person einen kinderpornographischen Inhalt, der

2. ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,

3. einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder

4. einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im

Sinne der Nummer 1 oder 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.²

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen, oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.

(5) 1 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatliche Aufgaben,
2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
3. dienstliche oder berufliche Pflichten.

²Absatz 1 Nummer 1 und 4 gilt nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren,

wenn die Handlung sich auf einen kinderpornographischen Inhalt bezieht, der

1. kein tatsächliches Geschehen wiedergibt und auch nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, und
2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(6) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. 2§ [74a](#) ist anzuwenden.

§184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

einen jugendpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit
1. zugänglich macht; jugendpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ [11](#)
Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:

a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht
achtzehn Jahre alten Person,

die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbekleideten vierzehn, aber noch

b) nicht achtzehn Jahre alten Person in aufreizend geschlechtsbetonter
Körperhaltung oder

die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien oder des

c) unbekleideten Gesäßes einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten
Person,

es unternimmt, einer anderen Person einen jugendpornographischen Inhalt, der

2. ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu
machen oder den Besitz daran zu verschaffen,

3. einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen
wiedergibt, herstellt oder

einen jugendpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält,
anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im

4. Sinne der Nummer 1 oder 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche
Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe
bedroht ist.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied
einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und
gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder
wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis
zu fünf Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches
Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu
verschaffen, oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei
Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht
anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf einen solchen

jugendpornographischen Inhalt, den sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.

(6) § [184b](#) Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

Anhang VI – weitere Informationen im Internet

Aufklärung

- **Rahmenkonzept**
<https://publikationen.sexualaufklaerung.de/fileadmin/redakteur/publikationen/dokudokum/13002000.pdf>
- **Aufklärung**
<https://www.liebesleben.de/fachkraefte/sexualaufklaerung-und-praeventionsarbeit/jugendliche/>
- **Dissens - Institut für Bildung und Forschung e.V.**
<https://www.dissens.de/>
- **Informationsmaterialien BZgA**
<https://www.bzga.de/infomaterialien/sexualaufklaerung>
- **Medien, Pornografie und Sexualität im Internet**
<https://www.schau-hin.info/>

Hilfsangebote

- N.I.N.A. e.V. Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen 0800/225530
- Nummer gegen Kummer 116117

Seiten für Jugendliche

- <https://www.loveline.de/>
- www.profamilia.sextra.de
- www.liebe-lore.de